



INHALT: Regierungssitzung – Statut

11. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 26. März 2019

BESCHLÜSSE:

Der Neuerlassung des Statutes des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (Umweltinstitut) wird zugestimmt.

Der Stadt Dornbirn (Familientreffpunkte Dornbirn, Förderung von Personalkosten, Abwasserbeseitigungsanlage, BA LXX), dem Verein Familienfreundliches Dornbirn (Spielgruppe Gänseblümchen und Sausebraus Dornbirn, Spielgruppenförderung 2019), dem Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend (Jahresprogramm 2019), dem Schulträgerverein Marienberg (Investitionskosten für die ganztägige Schülerbetreuung an der Volksschule und der Neuen Mittelschule Marienberg in Bregenz), dem Ski Club Montafon (Durchführung des FIS Sommer Grand Prix 2019 der Nordischen Kombinierer im Montafon) und verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Wirtschaftsstrukturförderung) werden Beiträge gewährt.

Die Übersiedlung von Medienbeständen der Vorarlberger Landesbibliothek vom Außendepot Brielgasse in das neue Außendepot Hard wird vergeben.

Dem Gemeindeverband „Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“ wird eine Anschubförderung gewährt.

Dem Projekt „Sicherheitskonzept Landeseinrichtungen“ einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird zugestimmt.

Der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Sozialwerks einschließlich der Abrechnung über das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht des Kinder- und Jugendanwalts für das Jahr 2018 wird dem Landtag vorgelegt.

Der Verumlagerung der Kosten der Patientenanzwaltschaft auf die betroffenen Krankenanstalten und der Weiterverrechnung der Kosten der Schiedskommission im Jahr 2018 wird zugestimmt.

Für den Ärztebereitschaftsdienst an Wochentagen im Jahr 2019 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Für das Programm „Naturvielfalt im Siedlungsraum“ werden im Jahr 2019 Landesmittel bereitgestellt.

Es werden finanzielle Mittel zur Teilnahme am Projekt „Boosting Urban Green Infrastructure through Biodiversity-Oriented Design of Business Premises (LIFE BooGI - BOP)“ zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg schließt mit der Republik Österreich und der ÖBB-Infrastruktur AG eine Grundsatzvereinbarung für ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Vorarlberg ab.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb und die erforderlichen Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Süd werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Bregenz und der Straßenmeisterei Bregenzerwald werden vergeben.

Der Abschnitt der L 200, Bregenzerwaldstraße, von km 44,10 bis km 44,91, im Gemeindegebiet Schoppernau wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit instand gesetzt.

Der Auftrag für die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kommunikation der Novellen zum Raumplanungs- und Grundverkehrsgesetz wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Statut

des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes und der Lebensmittelsicherheit ist das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (kurz: Umweltinstitut) eingerichtet.
- (2) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist eine nachgeordnete Dienststelle des Amtes der Landesregierung.
- (3) Sein Dienstsiegel hat das Landeswappen und die Bezeichnung „Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit“ zu enthalten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Umweltüberwachung (Luft, Wasser, Boden, Umweltchemie):
 1. Betrieb des Luftgütemessnetzes und meteorologischer Einrichtungen gemäß Immissionsschutzgesetz Luft und Ozongesetz; themen- und problembezogene Immissionsmessungen und meteorologische Untersuchungen; Ermittlung von Ursachen und Auswirkungen von Verunreinigungen der Luft und Erarbeitung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung.
 2. Emissionsüberwachung gemäß Landes-Luftreinhaltengesetz.
 3. Überwachung und Bewertung des chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächengewässer einschließlich des Bodensees gemäß Wasserrechtsgesetz und zwischenstaatlicher Übereinkünfte.
 4. Überwachung kommunaler, gewerblicher und industrieller Abwässer gemäß Wasserrechtsgesetz; Klärschlammmonitoring zur Überwachung des Schadstoffaufkommens im Einzugsbereich kommunaler Kläranlagen.
 5. Ermittlung von Ursachen und Auswirkungen von Gewässerbelastungen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz.
 6. Überwachung der Wasserqualität der Badestellen an Oberflächengewässern sowie öffentlicher Schwimmbäder und Badeeinrichtungen gemäß Bäderhygienegesetz.
 7. Bodenüberwachung gemäß Gesetz zum Schutz der Bodenqualität; Ermittlung von Ursachen und Auswirkungen von Bodenbelastungen.
 8. Abfall- und Altlastenuntersuchungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und Altlastensanierungsgesetz.
 9. Untersuchung und Begutachtung von Chemikalien und Biozidprodukten bzw. Zubereitungen sowie Überwachung des Inverkehrbringens dieser Produkte gemäß Chemikaliengesetz und Biozidproduktegesetz sowie der darauf beruhenden Verwaltungsakte und einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Chemikalieninspektion).
 10. Bearbeitung chemischer und biologischer Fragestellungen und Problemfälle im Außen- und Innenraumbereich.
 11. Untersuchungen im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes.
 12. Erarbeitung fachlicher Grundlagen für umweltstrategische Maßnahmen.

- b) Amtliche Lebensmittelkontrolle und Lebensmitteluntersuchung:
1. Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) mit Ausnahme der Kontrolltätigkeit gemäß §§ 53 bis 56 LMSVG sowie Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben gemäß Trinkwasserverordnung.
 2. Mitwirkung bei der Vollziehung des Zoonosengesetzes.
 3. Mitwirkung bei der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes in Lebensmittelbetrieben.
 4. Mitwirkung bei der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes in den Bereichen Chemie, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
 5. Lebensmitteluntersuchung und Sachverständigentätigkeit gemäß LMSVG.
 6. Trinkwasseruntersuchungen incl. Probenahmen nach der Trinkwasserverordnung.
 7. Mitwirkung bei der Erarbeitung fachlicher Grundlagen für eine risikobasierte Kontroll- und Untersuchungstätigkeit auf allen Stufen der Lebensmittelkette und Untersuchungen nach dem Vorsorgeprinzip.
- c) Sachverständigentätigkeit:
1. Erstellung von Amtsgutachten in Behördenverfahren und Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen für Behörden auf folgenden Gebieten:
 - Lufthygiene / Meteorologie (Lufthygienische Sachverständige)
 - Chemie (Chemisch-technische Sachverständige)
 - Limnologie (Limnologische Sachverständige)
 - Bodenschutz (Sachverständige für Bodenschutz)
 - Bäderhygiene (Bäderhygienische Sachverständige)
 - Trinkwasser (Trinkwasserhygienische Sachverständige)
 - Lebensmittelsicherheit (Sachverständige für Lebensmittelsicherheit)
 2. Organisation und Aufrechterhaltung eines Rufbereitschaftsdienstes chemisch-technischer Sachverständiger für Einsätze bei Unfällen mit chemischen Stoffen und Zubereitungen.
 3. Mitwirkung beim Lawinenwarndienst des Landes.
- d) Messtätigkeit und Datenverarbeitung:
1. Messtätigkeit auf den Gebieten des § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b mit den erforderlichen Labor- und Messeinrichtungen; Durchführung von Methodenentwicklungen; Lebensmitteluntersuchungen gemäß LMSVG finden im akkreditierten Bereich statt.
 2. Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der Umwelt- und Lebensmitteldaten; Verarbeitung und Bereitstellung von raumbezogenen Daten im Rahmen des Vorarlberger Geographischen Informationssystems (VoGIS).
- e) Beratung und Information:
1. Beratung und Unterstützung der Landesregierung, der Landesverwaltung und der Gemeinden in Umweltfragen und in Fragen der Lebensmittelsicherheit; Informationsservice für die Bevölkerung und die Wirtschaft.
 2. Information der Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (insbesondere auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes, des Immissionsschutzgesetzes-Luft, des Ozongesetzes und des Bäderhygienegesetzes) sowie im Sinne einer aktiven Wissensvermittlung über den Zustand der Umwelt und der Lebensmittelbeschaffenheit.
- f) Geschäftsstelle der Tierschutzombudsperson.
- (2) Das Qualitätsniveau der Leistungen des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit wird durch ein entsprechendes Qualitätsmanagement sichergestellt.
 - (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben pflegt das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit die Zusammenarbeit mit Fachstellen auf nationaler und internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang werden auch Sachverständigenleistungen in nationalen und internationalen Fachgremien erbracht.
 - (4) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat die in § 2 Abs.1 lit. c angeführten Amtsgutachten und Sachverständigenleistungen auf Anforderung einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder einer sonstigen Landesdienststelle zu erstatten. Für Gemeinden sind diese Aufgaben nur insoweit zu besorgen, als dies in Rechtsvorschriften festgelegt ist oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
 - (5) Von den Aufgaben, die dem Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit übertragen sind, sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung bedürfen. In diesen Angelegenheiten obliegen dem Institut lediglich die Vorbereitung der Beschlüsse der Landesregierung und deren Durchführung.
 - (6) In den Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 und des § 5 können sich das zuständige Regierungsmitglied oder der Vorstand der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung in bestimmten Gruppen von Fällen oder in Einzelfällen die Erledigung, die Zustimmung zu oder die vorgängige Kenntnisnahme von Erledigungen vorbehalten. Derartige Vorbehalte bedürfen der Schriftlichkeit.

- (7) Ausgenommen von der Möglichkeit, Angelegenheiten im Sinne des Abs. 6 vorzubehalten sind Aufgaben, die mit der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Sachverständigen in Widerspruch stehen.

§ 3

Stellung des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit im Vollzugsbereich des LMSVG

- (1) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist eine Untersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg im Sinne des LMSVG. Im Vollzugsbereich des LMSVG gelten für den Betrieb der Untersuchungsanstalt sinngemäß die Bestimmungen für die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- (2) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist im Vollzugsbereich des LMSVG als Prüf- und Überwachungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditiert.
- (3) Für die Erstattung von Gutachten ist die fachliche Qualifikation gemäß LMSVG erforderlich.
- (4) Für die Tätigkeiten des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle gilt der gemäß LMSVG erlassene Gebührentarif.
- (5) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat gemäß LMSVG jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der vom Land Vorarlberg bis 31. März des Folgejahres dem für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Bundesministerium übermittelt wird.

§ 4

An Aufsichtsorgane übertragene Aufgaben

Amtliche Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit werden von Bediensteten wahrgenommen, die vom Landeshauptmann als Aufsichtsorgane bestellt sind.

§ 5

Erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten

- (1) Sachverständigenleistungen sowie Messungen und Untersuchungen für Private werden nur insoweit erbracht, als es die Erfüllung der gemäß § 2 übertragenen Aufgaben zeitlich zulässt, im öffentlichen Interesse liegt und nicht zu einer Befangenheit bei der Ausübung der Amtssachverständigentätigkeit in Behördenverfahren oder bei der amtlichen Kontroll- und Aufsichtstätigkeit (Amtliche Lebensmittelkontrolle, Chemikalieninspektion, Gewässeraufsicht) führen kann.
- (2) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat für erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten Entgelte einzuheben. Die Landesregierung kann hierfür tarifmäßige Entgelte festsetzen.

§ 6

Gliederung

- (1) Das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist in Abteilungen zu gliedern, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Einrichtung von Abteilungen, deren Aufgabenbereich nicht den Einsatz von wenigstens drei vollbeschäftigten Bediensteten erfordern, ist nicht zulässig.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat mit Zustimmung der Landesregierung schriftlich eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der die Zahl der Abteilungen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnung festzusetzen sind.

§ 7

Direktor oder Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist von der Landesregierung zu bestellen.
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Direktors oder der Direktorin ist vom Direktor oder von der Direktorin mit Zustimmung der Landesregierung zu bestellen. Bei Verhinderung des Direktors oder der Direktorin gehen alle ihm oder ihr zustehenden Aufgaben auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin über.
- (3) Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die Führung des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit. Er oder sie ist allen Bediensteten des Instituts gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Institut übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit er oder sie gemäß § 9 Abteilungsleiter, Abteilungsleiterinnen oder sonstige Bedienstete mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt, ist seine oder ihre Verantwortung darauf beschränkt, dass hierfür nur ausreichend befähigte und zuverlässige Personen ausgewählt und diese im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt werden. Die Handlungsverantwortung geht in diesen Fällen auf die betreffenden Bediensteten über.

§ 8

Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin

- (1) Für jede Abteilung ist vom Direktor oder von der Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit mit Zustimmung der Landesregierung ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin zu bestellen.
- (2) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist allen seiner oder ihrer Abteilung zugeteilten Bediensteten vorgesetzt und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat unter der Führung des Direktors oder der Direktorin für einen geordneten Geschäftsgang in der Abteilung zu sorgen. Er oder sie ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit gemäß § 9 einzelne der Abteilung zugeteilte Bedienstete mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt hat, ist die Verantwortung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin darauf beschränkt, dass diese im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt werden.

§ 9

Selbstständige Erledigung von Aufgaben

Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit kann die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen und sonstige geeignete Bedienstete schriftlich mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

§ 10

Informationspflicht

Die Organe des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit haben ihre vorgesetzten und nachgeordneten Organe über alle Umstände, die für deren Amtsführung wichtig sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Kanzleiordnung

Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat eine Kanzleiordnung zu erlassen, in welcher insbesondere der Geschäftsablauf im Institut zu regeln ist.


§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Statuts tritt das Statut des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, ABI.Nr. 25/2006, in der Fassung ABI.Nr. 52/2007 und Nr. 19/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.